

Eingang DStG:

25. Mai 2021

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.



Daniela Behrens

Niedersächsische Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hannover.  ,Mai 2021

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Niedersachsen
Herr Landesvorsitzender Thorsten Balster
Kurt-Schumacher-Str. 29
30159 Hannover

Impfpriorisierung

Einordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Finanzverwaltung

Sehr geehrter Herr Balster,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 04.05.2021. Sie wurde mir zur Beantwortung weitergeleitet. Sie fordern, alle Beschäftigten der Finanzverwaltung in die Priorisierungsgruppe 3 aufzunehmen.

Welche Personen mit welcher Priorität Anspruch auf eine Impfung haben, regelt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 b der aktuellen Fassung der Coronavirus-Impfverordnung vom 10. März 2021 haben Personen, die in besonders relevanter Position in Verwaltungen tätig sind, mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung. Eine besonders



relevante Position ist dabei eine solche, die für die Funktionsfähigkeit der in der jeweiligen Norm genannten Betriebe, Behörden, Einrichtungen oder Organisationseinheiten unbedingt erforderlich ist. Dabei ist die Hierarchie unbeachtlich.

Erforderlich ist zudem, dass die Person einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt ist. Daher haben die Personen, die ihre Tätigkeit beispielsweise im Homeoffice ausführen dürfen – unabhängig davon, ob sie es tatsächlich tun – keinen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität. Unabhängig vom beruflichen Infektionsrisiko sind außerdem diejenigen Personen mit erhöhter Priorität zu impfen, bei denen im Falle eines krankheitsbedingten Ausfalls eine nicht hinnehmbare Lücke in der Betriebs- und Dienstleistungsfähigkeit verursacht werden könnte (Ausfallrisiko). Allein wirtschaftliche Erwägungen hingegen führen nicht zu einer Priorisierung.

Sie bitten darum, diese Vorschrift so auszulegen, dass alle Mitarbeitende der Finanzverwaltung dieser Personengruppe zugeordnet wird. Eine solche weite Auslegung dieser Vorschrift kann jedoch nicht erfolgen, da ansonsten die Einschränkung auf Personen in „besonders relevanter Position“ obsolet wäre.


Durch die mit hoher Priorität zu erfolgende Impfung soll sichergestellt werden, dass Verfassungsorgane, Regierungen und Verwaltungen, Bundeswehr, Polizei, Zoll, Feuerwehr, Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, Justiz und Rechtspflege weiter gut funktionieren.

Aktuell ist in Niedersachsen die Impfterminvergabe für Berechtigte mit „höchster“ und „hoher“ Priorität (Prioritätsgruppen 1 und 2) möglich. Die Gruppe nach § 4 der CoronaimpfV („erhöhte Priorität“) wird erst im Laufe des Monats schrittweise geöffnet. In relevanter Position Tätige bei einer Verwaltung sind ab Montag, 17.05.2021, impfberechtigt.

Eine Meldung der impfberechtigten Personen erfolgt über die Einrichtungen, an denen die Personen tätig sind. Sollte dies nicht möglich sein, können impfberechtigte Mitarbeitende auch im Internet oder telefonisch einen Termin vereinbaren.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Rückmeldung geben zu können und bedanke mich für Ihre Impfbereitschaft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.